OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351472/4/Py/PP

Datum:
Linz, 24. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des A A, X, L, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, betreffend Kürzung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Dezember 2023, GZ: SJF/SH, wurde ausgesprochen, dass die dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Oktober 2023 zuerkannte Leistung der Sozialhilfe gemäß § 19 Abs. 5 Oö. SOHAG aufgrund schuldhafter Verletzung der Pflichten nach § 16 c Abs. 1 Integrationsgesetz für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate, beginnend ab 1. Jänner 2024 um 25 % (= 288,96 Euro) reduziert wird.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass der Bf in der Zeit vom 29. August 2023 bis 22. Dezember 2023 für einen Deutschkurs mit Zielniveau A1 angemeldet war. Eine Rückfrage beim Österreichischen Integrationsfonds (in der Folge: ÖIF) habe ergeben, dass der Bf die Mindestanwesenheit nicht erreicht habe, weshalb er die Sprachmaßnahme negativ absolviert hat und mit einem Abbruch im System vermerkt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde führt der Bf aus, dass er die letzten zwei Wochen des Deutschkurses nicht besuchen konnte, da er schwer krank war. Die Berichte seines Hausarztes habe er bereits seinem Kursleiter vorgelegt.

Ergänzend dazu übermittelte der Bf nach Vorlage der Beschwerde durch die belangte Behörde mit Eingabe vom 11. Jänner 2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein Schreiben, in dem er ergänzend ausführt, dass ihm sein Arzt fälschlicherweise nicht alle Krankmeldungen mitgegeben habe. Tatsächlich sei er für alle Fehlstunden entschuldigt gewesen und habe er dies inzwischen mit dem ÖIF klären können. Der Kurs A1 sei somit inzwischen positiv abgeschlossen worden und habe er sich auch bereits für einen A2 Kurs angemeldet. Zum Nachweis lege er die Kursabschlussbestätigung A1 vor. Die Kürzung sei somit unrechtmäßig erfolgt.

3. Mit Schreiben vom 8. Jänner 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2024 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die im Zuge der Neuantragstellung zur Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe vom Bf der Behörde übermittelten Unterlagen sowie die darauf bezugnehmende Auskunft des ÖIF vom

16. Jänner 2024, wonach die vom Bf übermittelte Kursabschlussbestätigung keinerlei Auskunft darüber gibt, ob der Kurs positiv oder negativ absolviert wurde, nur, dass das Niveau abgeschlossen ist. Vielmehr habe der Bf den A1 Deutschkurs negativ abgeschlossen, da die Mindestanwesenheit nicht erreicht wurde und die Fehlzeiten unverändert geblieben sind.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage ausreichend geklärt ist und zudem die Durchführung einer mündlichen Verhandlung von keiner Partei beantragt wurde, konnte diese gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Dem Bf, geb. x, türkischer Staatsangehöriger, wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 31. Oktober 2023 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs befristet bis 31. Jänner 2024 in Höhe des Richtsatzes für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG zuerkannt.

Im Zuerkennungsbescheid wurde der Bf darauf hingewiesen, dass die Leistung der Sozialhilfe unter anderem die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraussetzt, in angemessener zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration – insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb – beizutragen. Zur Erfüllung der Integrationspflichten zählt die Unterzeichnung einer Integrationserklärung beim ÖIF sowie im Fall der Arbeitsfähigkeit die Absolvierung eines Werte- und Orientierungskurses beim ÖIF sowie die Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung beim ÖIF.

Der Bf hat am 2. August 2023 die Integrationserklärung unterzeichnet und in der Zeit vom 19. September bis 20. September 2023 einen Werte- und Orientierungskurs besucht.

In der Zeit vom 29. August bis 22. Dezember 2023 war er für einen Deutschkurs mit Zielniveau A1 angemeldet. Von 240 möglichen Unterrichtseinheiten war er an 180 anwesend. Da somit die Mindestanwesenheit nicht erreicht wurde, gilt die Sprachmaßnahme als negativ absolviert und wurde als abgebrochen gewertet.

Konkret liegen nach Auskunft des ÖIF folgende registrierte Abwesenheiten vor:
- 31.08.2023 – unentschuldigt
- 19.09.2023 – entschuldigt
- 06.10.2023 – unentschuldigt
- 12. + 13.10.2023 – entschuldigt (krank)
- 21.11.2023 – unentschuldigt

- 12.12.2023 – entschuldigt
- 14. + 15.12.2023 – entschuldigt
- 19.12.2023 – unentschuldigt
- 21. + 22.12.2023 – unentschuldigt

Die Integrationsmaßnahme gilt somit mangels ausreichender Anzahl an absolvierten Teilnahmestunden als abgebrochen.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Auskunft des ÖIF vom 22. Dezember 2023 sowie der ergänzenden Auskunft vom 16. Jänner 2024, wonach die Integrationsmaßnahme als negativ absolviert zu werten war, da die Mindestanwesenheit vom Bf nicht erreicht wurde. Das Ausmaß von Fehlstunden wurde vom Bf im Übrigen nicht in Abrede gestellt.

Wenn der Bf in der Beschwerde vorbringt, dass er in den letzten beiden Kurswochen erkrankt war und ausführt, dass ihm sein Arzt fälschlicherweise nicht alle Krankmeldungen mitgegeben habe und er tatsächlich für alle Fehlstunden entschuldigt sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass – abgesehen davon, dass der Bf für diese Behauptung keine Nachweise beibringt – die vorliegenden (unentschuldigten) Fehlstunden nicht alleine die letzten beiden Wochen der Integrationsmaßnahme betroffen haben.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.

(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 3
Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4)Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:

1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von
1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe

a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder
b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,
1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur

Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.

(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. In seinem Erkenntnis vom 16. März 2016, Ro 2015/10/0034, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass das Konzept der Mindestsicherung – wie auch nunmehr der Sozialhilfe – kein bedingungsloses Grundeinkommen darstellt. Es kennt keine allgemeinen, erwerbs- und bedarfsunabhängigen Leistungen. Für den Erhalt der Leistung stellt bei arbeitsfähigen Personen der Einsatz der eigenen Arbeitskraft eine wesentliche Grundvoraussetzung dar. Aus den Gesetzesmaterialien geht hervor, dass neben der Festlegung, dass Sozialhilfe zur Unterstützung der sozialen Bedarfe „allgemeiner Lebensunterhalt" und „Wohnen" beitragen soll, ein Hauptaugenmerk auf die (Wieder)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben gelegt wird. Mit dem in § 1 Z 5 Oö. SOHAG festgelegten Ziel wird zum Ausdruck gebracht, dass Maßnahmen der Sozialhilfe in Bezug auf den Arbeitseinsatz und die Vermittelbarkeit der hilfesuchenden Person zur Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes beitragen können.

Aus den Erläuterungen zu § 3 Abs. 5 Oö. SOHAG, Beilage 1180/2019, XXVIII. GP, geht Folgendes hervor:
„Der allgemeine Grundsatz im Abs. 5, dass Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft geknüpft sind, entspricht ebenfalls geltendem Recht. Diese Obliegenheit ist nunmehr erweitert um aktive, arbeitsmarktbezogene Leistungen der bezugsberechtigten Person, womit ausgedrückt wird, dass auch auf die Vermittelbarkeit der bezugsberechtigten Person am Arbeitsmarkt ein Hauptaugenmerkt gelegt wird und eine mangelnde Vermittelbarkeit ein Bemühen in Form der Absolvierung von Sprachkursen sowie arbeitsmarktqualifizierende Maßnahmen voraussetzt."

Die Erläuterungen zur Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetznovelle 2020, LGBl. Nr. 6/2020, mit der die Bestimmungen des Oö. SOHAG hinsichtlich der Integrationspflicht gegenüber der Stammfassung geändert wurden (Oö. Landtag: Beilage Nr. 1297/2020, XXVIII. GP) führen dazu u.a. wie folgt aus:
„[...] Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. SOHAG bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. SOHAG) vorzunehmen sind.“

Der Bf hat nachweislich die verfahrensgegenständliche Integrationsmaßnahme abgebrochen, indem er die Mindestanwesenheitsdauer nicht erfüllte. Gerade für den Fall, dass dem Bf eine vollständige Teilnahme krankheitsbedingt nicht durchgehend möglich ist, wäre es umso erforderlicher, an allen sonstigen Kurstagen eine Teilnahme am Kurs sicherzustellen. Indem der Bf dieser Pflicht nicht in ausreichendem Ausmaß nachgekommen ist, hat er seine mit dem Bezug der Leistung der Sozialhilfe verbundene Pflicht, durch einen Spracherwerb seine Aussichten am österreichischen Arbeitsmarkt zu verbessern und dadurch wesentlich zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt beizutragen, verletzt.

Eine Kürzung des anzuwendenden Richtsatzes nach der Bestimmung des § 19 Oö. SOHAG ist nach der Gesetzeslage nicht nur bei mangelnder Bereitschaft und Bemühungspflicht im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft vorzunehmen, sondern ausdrücklich auch bei einer Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz. Diesbezüglich ist die Kürzung unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 durchzuführen

und hat die Kürzung für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate zu erfolgen.

Wie bereits ausgeführt erscheint es erforderlich und notwendig, dass gerade beim Vorliegen von Abwesenheiten vom Deutschkurs aus gesundheitlichen Gründen eine erfolgreiche Absolvierung dieser Maßnahme durch zielgerichtete und vollständige übrige Teilnahme erfolgt, um die Sprachkenntnisse bestmöglich zu verbessern und damit die Voraussetzungen für eine dauerhafte berufliche und soziale Integration in Österreich zu schaffen. So hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 24. Jänner 2023, Ra 2022/10/0012, zu den vergleichbaren Regelungen des Salzburger Sozialunterstützungsgesetzes ausgeführt, dass für den Fall, dass angebotene Deutschkurse vom Hilfeempfänger ohne ausreichende Begründung nicht besucht oder abgebrochen werden, jedenfalls nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden kann, dass eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gemäß § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz zur Absolvierung einer B1-Integrationsprüfung nicht vorliegt. Vielmehr stelle der bloß unregelmäßige Besuch und Abbruch des in Rede stehenden Deutschkurses fallbezogen eine Verweigerung der Teilnahme an einer Maßnahme zur Verbesserung der Integrationsfähigkeit in den Arbeitsmarkt dar.

Da somit eine schuldhafte Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz vorliegt, hat die Behörde zurecht die dem Bf gewährte Leistung im gesetzlich vorgesehen Ausmaß gekürzt.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungs-

gerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny